

Wiss. Mit. Dr. Sonja Dieckmann, Gießen*

„Schlüsselloser Sportwagen“

THEMATIK	Mobiliarsachenrecht, allgemeines Leistungsstörungenrecht, gesetzliche Schuldverhältnisse, Vermieterpfandrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examenskandidaten
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Ausgangsfall

Zahnarzt Zacharias (Z) erwirbt einen gebrauchten Porsche 911, der einen objektiven Wert von 50.000 EUR hat. Der Wagen ist mit einem sog. Keyless-Go-System ausgestattet, das es ermöglicht, das Fahrzeug ohne die aktive Nutzung eines Autoschlüssels zu öffnen und den Motor einfach durch das Drücken des Startknopfes zu starten. Der Fahrer muss den Autoschlüssel lediglich bei sich tragen, um das Fahrzeug zu entriegeln, da das Auto den Schlüssel über ein codiertes Funksignal erkennt und das Schloss automatisch öffnet. Das Auto lässt sich jedoch nicht orten. Innerhalb eines Bereichs von bis zu 10 Metern um das Fahrzeug wird das Signal des Keyless-Go-Schlüssels stark genug übertragen, sodass die Türen automatisch entriegeln.

Am 18.1.2023 lernt Z über ein Online-Datingportal Frieda (F) kennen, die von dem Porsche des Z „hin und weg“ ist. Um seinem Glück ein wenig auf die Sprünge zu helfen, sendet Z der in einer anderen Stadt lebenden F zu ihrem Geburtstag am 1.3.2023 zusammen mit der Zulassungsbescheinigung Teil II ein Schreiben, wonach er ihr den Porsche „schenkt“. Der Porsche wird von Z nach dem 1.3.2023 weiterhin selbst gefahren. F spricht Z danach nicht mehr auf diese Angelegenheit oder darauf an, ihr das Fahrzeug zu geben. Überhaupt kommt es zu einer persönlichen Besprechung zwischen Z und F über diese Angelegenheit im Anschluss an die schriftliche Offerte nicht mehr, da der Kontakt zwischen beiden Ende Mai 2023 zum Erliegen kommt.

Eines Tages im Herbst 2023 erscheint G vor der Praxis des Z und findet den Porsche unverschlossen auf dem Praxisgrundstück vor, da Z, der sich in seiner Praxis befindet und den Keyless-Go-Schlüssel in seiner Hosentasche trägt, nahe genug am Fahrzeug ist. G setzt sich in das Auto, startet, ohne dass Z davon Kenntnis hat, den Startknopf und fährt davon. Das Fahrzeug bleibt in Bewegung, nachdem es den Bereich des Schlüssels verlassen hat. Der Motor läuft ohne den Schlüssel weiter, bis der Tank leer ist oder der Motor abgeschaltet wird. Ein erneuter Start des Wagens ist ohne den Schlüssel nicht möglich. G kehrt nicht mehr mit dem Fahrzeug zurück, und die Identität von G bleibt unbekannt.

Im Januar 2024 wird Kasimir (K) in einem Internetverkaufsportal auf den dort von dem Verkäufer V als Privatperson angebotenen Porsche 911 aufmerksam. Bei dem telefonisch vereinbarten Treffen am Hauptbahnhof legt V die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vor, die auf seine angeblichen Personalien ausgestellt ist und die die Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeuges ausweist. Diese Dokumente sind jedoch gefälscht. K, der die Fälschungen weder erkennt noch erkennen kann, schließt mit V einen Kaufvertrag über das Fahrzeug. Nach der Zahlung des Kaufpreises iHv 49.000 EUR erhält K das Auto, die Zulassungspapiere sowie zwei passende Schlüssel, die mit dem Porsche synchronisiert sind.

Als K das Auto auf sich anmelden will, stellt sich heraus, dass dieses zur Fahndung ausgeschrieben ist. Auch die Identität des V ist unbekannt. Nachdem Z vom Verbleib des Porsches erfahren hat, nimmt er Kontakt zu F auf und berichtet ihr von den Geschehnissen. Am 1.6.2024 fordern Z und F jeweils unabhängig voneinander von K Herausgabe des Porsches. Da K dies verweigert, setzen beide K jeweils eine Frist bis zum 31.8.2024. Nach dem erfolglosen Verstreichen dieser Frist verlangen sowohl Z als auch F unabhängig voneinander von K Schadensersatz iHv 55.000 EUR mit der zutreffenden Begründung, dass das Fahrzeug bei Herausgabe bis zum 31.8.2024 für einen Kaufpreis iHv 55.000 EUR hätte veräußert werden können. K macht Z und F gegenüber geltend, dem rechtmäßigen Erwerb des Porsches stehe nichts im Wege, denn der Porsche sei weder Z noch F gestohlen worden, schließlich sei Z nach wie vor im Besitz eines passenden Keyless-Go-Schlüssels für das

* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte (Prof. Dr. Thorsten Keiser) der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Klausur wurde im Sommersemester 2025 im Examenklausurenkurs der Justus-Liebig-Universität Gießen gestellt.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM

Fahrzeug. K verweigert die Zahlung des Schadensersatzes, solange er das Fahrzeug nicht behalten dürfe.

Hat Z oder F gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz iHv 55.000 EUR?

Fortsetzung

In der Zwischenzeit war Z in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Er betreibt seine Praxis in gemieteten Räumlichkeiten mit eigenem Inventar. Als ein Mietrückstand von 6.000 EUR erreicht ist, kündigt der Vermieter Max (M) im Mai 2024 das Mietverhältnis mit Z wirksam fristlos wegen Zahlungsverzugs. Unter Berufung auf sein Vermieterpfandrecht an den von Z eingebrachten Sachen vermietet M die Praxis mitsamt dem vorhandenen Praxisinventar ab August 2024 an einen anderen Zahnarzt (D). M ist der Ansicht, dass dies durch das Vermieterpfandrecht gedeckt sei. Ein Nutzungspfandrecht des M hatten Z und M jedoch nicht vereinbart. Der monatliche Mietanteil für das dem Z gehörende Inventar beträgt 500 EUR. Z verlangt nun von M die Zahlung eines Nutzungsentgelts iHv 500 EUR pro Monat für den Zeitraum ab August bis zur Herausgabe des Praxisinventars, solange die Gegenstände an D vermietet sind.

Hat Z gegen M einen Anspruch auf Zahlung iHv 500 EUR monatlich für den Zeitraum ab August 2024 bis zur Herausgabe, solange das Praxisinventar an D vermietet ist?

Bearbeitungsvermerk: Die Fragen sind in Form eines juristischen Gutachtens – gegebenenfalls hilfs-gutachtlich – zu beantworten. Es ist zu unterstellen, dass die Länge der von Z bzw. F gesetzten Frist angemessen ist. Ferner ist davon auszugehen, dass die Praxisinventargegenstände des Z pfändbar sind.